

Landkreis Biberach

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 5), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. 870, 876) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Biberach am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Biberach www.biberach.de unter der Rubrik Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Landratsamt Biberach bei der Information im Eingangsbereich, Rollinstraße 9, 88400 Biberach, während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Oktober 1998 außer Kraft.

Biberach an der Riß, _____

Dr. Heiko Schmid
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Biberach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind. Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann jedermann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften geltend machen, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.